

Informationen zur Lustbarkeitsabgabe für Veranstaltungen

Die Lustbarkeitsabgabe ist gemäß der Lustbarkeitsabgabeordnung der Landeshauptstadt Linz zu entrichten für

- alle Veranstaltungen und Vergnügungen, *welche geeignet sind, Teilnehmende zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen*,
- die im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Linz durchgeführt werden und
- für die ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- Von der Abgabe befreite Lustbarkeiten sind in § 2 der Abgabeordnung angeführt.

Auch der Betrieb von Spielapparaten und Wettterminals unterliegt der Abgabe.

Anmeldung

Nicht befreite Lustbarkeiten sind vom* von der Veranstalter*in unverzüglich, **spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn**, mit dem dafür vorgesehenen Formular („Anmeldung einer Veranstaltung“) beim Magistrat/Abt. Abgaben anzumelden.

Werden **Eintrittskarten** aufgelegt, müssen diese folgende Kriterien erfüllen:

- a) Sämtliche Eintrittskarten, auch jene, die von einem Kartenbüro vertrieben und/oder automationsunterstützt (z.B. Online-Tickets, e-tickets) ausgegeben werden, müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und haben zu enthalten: Zeit, Ort und Art (Bezeichnung) der Lustbarkeit,
- b) Angabe, in wessen Namen und auf wessen Rechnung die Lustbarkeit durchgeführt wird, und
- c) Höhe des Eintrittsgeldes bzw. den Hinweis auf Unentgeltlichkeit (Freikarten).

Abrechnung

Veranstaltungen müssen **innerhalb einer Woche** nach Durchführung der Lustbarkeit unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars („Abrechnung einer Veranstaltung“) beim Magistrat/Abt. Abgaben abgerechnet werden.

Der Abrechnung sind die aufgelegten, jedoch nicht verwendeten Eintrittskarten anzuschließen (**Abgabe im Post Center** im Erdgeschoß des Neuen Rathauses, Hauptstraße 1 – 5, 4041 Linz). Wenn Eintrittskarten über Kartenbüros und/oder automationsunterstützt angeboten und verkauft wurden, ist ein Nachweis darüber vom jeweiligen Ticket-Vertriebssystem vorzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass die Nichteinhaltung der abgabenrechtlichen Verpflichtungen mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden kann.

Die genauen Bestimmungen zur Lustbarkeitsabgabe finden Sie in der vollständigen Lustbarkeitsabgabeordnung: **Download** unter [www.linz.at/Service A-Z/Gemeindeeigene Steuern und Abgaben/Lustbarkeitsabgabe für Veranstaltungen](http://www.linz.at/Service-A-Z/Gemeindeeigene-Steuern-und-Abgaben/Lustbarkeitsabgabe-für-Veranstaltungen). Dort finden Sie auch sämtliche Formulare zur Anmeldung und Abrechnung.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie uns bitte

- per E-Mail: as@mag.linz.at,
- per Tel.: 0732/7070-2419 oder 2406